

# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 18. Mai 2010<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Schutz vor Passivrauchen»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. März 2011<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 18. Mai 2010 «Schutz vor Passivrauchen» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 118a (neu)* Schutz vor dem Passivrauchen

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften zum Schutz des Menschen vor dem Passivrauchen.

<sup>2</sup> Nicht geraucht werden darf in allen Innenräumen, die als Arbeitsplatz dienen.

<sup>3</sup> In der Regel nicht geraucht werden darf in allen anderen Innenräumen, die öffentlich zugänglich sind; das Gesetz bestimmt die Ausnahmen. Öffentlich zugänglich sind insbesondere Innenräume von:

- a. Restaurations- und Hotelbetrieben;
- b. Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs;
- c. Gebäuden, die der Ausbildung, dem Sport, der Kultur oder der Freizeit dienen;
- d. Gebäuden des Gesundheits- und des Sozialwesens sowie des Strafvollzugs.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2010 4158

<sup>3</sup> BBl 2011 2809

## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 8 (neu)*

*8. Übergangsbestimmung zu Art. 118a (Schutz vor dem Passivrauchen)*

Spätestens sechs Monate nach Annahme von Artikel 118a durch Volk und Stände erlässt der Bundesrat die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 118a Absätze 2 und 3 auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze.

### **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.